Verbindlichkeitserklärung.

(95) Beide Parteien verpflichten sich, bei der Reichsarbeitsverwaltung gemäß der Verordnung über Tarisverträge vom 23. Dezember 1918 die Eintragung dieses Rahmentarises in das Tarisregister und seine allgemeine Verbindlichkeitserklärung zu beantragen. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß innerhalb des Geltungsbereiches diese Tarises sämtliche Vetriebe, die der Verussgenossenschaft der chemischen Industrie angehören sowie Verrechnungsund Verkaufsbitros solcher Vetriebe ausnahmstos unter diesen Taris fallen.

Berlin, den 27. November 1925.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Ia

gez.: Dr. Staubach.

Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA)

zugleich für den

Verband deutscher Apotheker, Reichsfachgruppe des GDA

gez.: Rrempel.